

Stadtgemeinde Spittal an der Drau  
Burgplatz 5  
9800 Spittal an der Drau  
Tel: +43 (0)4762/5650 0  
E-Mail: stadt.spittal@spittal-drau.at



## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 06. Oktober 2021, mit der eine Grünanlagen- und Spielplatzverordnung erlassen wird.

Gemäß § 14 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, in der geltenden Fassung LGBI. Nr. 80/2020, wird verordnet (Grünanlagen- und Spielplatzverordnung 2021):

### § 1

#### Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung findet auf alle der Öffentlichkeit gewidmeten Grün- und Parkanlagen und die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde stehenden Kinderspielplätze Anwendung.
2. Hievon ausgenommen sind die in der Anlage, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, schraffiert gekennzeichneten Bereiche der Kioske an der Nord- und Westseite im Stadtpark sowie die Terrasse des Schlosscafes.

### § 2

#### Schutzbestimmungen

1. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass die Besucher der öffentlichen Anlagen und der Kinderspielplätze nicht belästigt und die öffentlichen Anlagen und Kinderspielplätze sowie die dazu gehörigen Einrichtungen (Bänke, Brunnen, Wasserbecken u.dgl.) nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
  - a) Jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.
  - b) Die Bestimmungen des lit. a gelten nicht für Blindenhunde und nicht für Fälle, bei welchen der Hundgebrauch dies ausschließt (Hunde bei Einsatz von Sicherheitsorganen).
2. Die Wege in den öffentlichen Anlagen und die Kinderspielplätze dürfen nur von Fußgängern betreten werden.
3. Es ist demnach in den öffentlichen Anlagen und auf den Kinderspielplätzen verboten,

- a) die mit Blumen und Sträuchern bepflanzten Flächen zu betreten;
  - b) das Befahren mit anderen als den im Abs. 6 genannten Fahrzeugen, mit Kraftfahrzeugen anzuhalten, zu parken oder diese abzustellen;
  - c) Blumen, Zweige, Äste oder Sträucher abzureißen oder abzuschneiden, Bäume zu erklettern oder anzukerben sowie Bänke zu besteigen;
  - d) Papier, Obst- und Speisereste oder sonstige Abfälle wegzuwerfen;
  - e) mit Steinen, Stöcken oder sonstigen Gegenständen zu werfen, mit Schleudern oder anderen Geräten zu schießen.
- f) das freie Laufenlassen von Hunden und das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen.
4. Personen, denen die Betreuung der Anlagen aufgetragen ist, sind von den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 ausgenommen, soweit dies zur Ausübung ihres Dienstes erforderlich ist.
  5. In Parkanlagen und auf Kinderspielplätzen sind die Konsumation alkoholischer Getränke sowie der Aufenthalt alkoholisierter Personen untersagt.
  6. Das Befahren der Parkwege und Spielplätze mit Kinderwägen, Rollstühlen und sonstigen Behindertenfahrzeugen, Inlineskatern, Sportgeräten mit Rollen, Krankenfahrzeugen und Kinderfahrzeugen sowie Fahrzeugen im Rahmen der Pflege und Instandhaltung der Parkanlagen ist erlaubt.
  7. Kinderfahrzeuge wie Roller, Dreiräder, Kinderautos, Kinderfahrräder und dergleichen dürfen nur von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und nur auf Parkwegen und Spielplätzen benützt werden. Hierbei ist Rücksicht auf Fußgänger zu nehmen.

### § 3 Kinderspielplätze

1. Kinderspielplätze werden von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau durch Tafeln als solche bezeichnet.
2. Die Kinderspielplätze dürfen nur ihrer Einrichtung und Zweckbestimmung gemäß benützt werden. Die Erziehungsberechtigten oder sonstige Aufsichtspersonen haben die Kinder beim Spielen und bei der Benützung der Spiel- und Sporteinrichtungen zu beaufsichtigen.
3. Auf Kinderspielplätzen ist der Konsum von Tabakerzeugnissen im Sinne der Bestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz - TNRSKG, BGBl. Nr. 431/1995, in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 66/2019, verboten.

### § 4 Ausnahmebewilligung

1. Im Falle von bewilligungs- und anmeldepflichtigen Veranstaltungen im Sinne der Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, i, der geltenden Fassung LGBl. Nr. 117/2020, ist der Bürgermeister ermächtigt, auf Antrag das Verbot gemäß § 2 Abs. 3. lit. b) sowie das Verbot der Konsumation alkoholischer Getränke mittels Bescheides außer Kraft zu setzen.

2. Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist vom Veranstalter schriftlich unter genauer Bezeichnung und Beschreibung der beabsichtigten Veranstaltung bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau einzubringen.

Im Übrigen hat der Antrag nachstehende Angaben zu enthalten:

- a) Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz und derzeitigen Aufenthaltsort des Veranstalters, bei juristischen Personen Bezeichnung und Sitz sowie die zur Vertretung nach außen berufenen Personen und den Namen des Geschäftsführers oder Pächters;
  - b) Ort der Veranstaltung (Lageskizze);
  - c) den Zeitraum, für den die Bewilligung angestrebt wird.
3. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Veranstalter sicherstellt, dass durch alkoholisierte Personen keine Missstände entstehen, die das örtliche Gemeinschaftsleben beeinträchtigen.

#### § 5 Parkaufsicht

Den Anordnungen von Aufsichtsorganen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Parkanlagen im Sinne dieser Verordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

#### § 6 Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,- zu bestrafen.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 07. Oktober 2021 in Kraft.

#### § 8 Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Grünanlagen- und Spielplatzverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 13. März 2007 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer

	<p><b>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</b></p> <p>Informationen unter <a href="http://www.spittal-drau.at/buergerservice-amtstafel/amtssignatur.html">http://www.spittal-drau.at/buergerservice-amtstafel/amtssignatur.html</a></p>
<p><b>Hinweis:</b></p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht von Thomas Riebler, 21.10.2021 12:23:51